

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Turgut Altuğ und Julian Schwarze (GRÜNE)**

vom 8. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Oktober 2024)

zum Thema:

Veranstaltungen in den Berliner Grünanlagen und Naturschutz?

und **Antwort** vom 22. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Oktober 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Turgut Altuğ (Bündnis 90/Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Julian Schwarze (Bündnis 90/Die Grünen)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20553

vom 8. Oktober 2024

über Veranstaltungen in den Berliner Grünanlagen und Naturschutz?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Bezirksämter sowie die Grün Berlin GmbH um Stellungnahmen gebeten. Sie werden in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Wie viele genehmigte oder nicht genehmigte Veranstaltungen oder Versammlungen wurden seit Jahresbeginn 2024 in den Berliner Grünanlagen von der Berliner Polizei aufgelöst? Bitte um Auflistung nach Monaten und Bezirken und ob jeweils eine Genehmigung vorlag oder nicht.

Antwort zu 1:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

Frage 2:

Welche Schäden an der Stadtnatur und dem Stadtgrün wurden durch nicht genehmigte Veranstaltungen oder Versammlungen in den Grünanlagen verursacht? Wie hoch werden die Mehrkosten für die anschließende Reinigung beziffert und wer musste für die Kosten aufkommen? Bitte nach Bezirken und Veranstaltung bzw. Versammlung auflisten.

Antwort zu 2:

Die Zuständigkeit für die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünanlagen liegt in der Regel bei den Berliner Bezirksämtern. Diese antworten wie folgt:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Fehlanzeige. Es konnten im Berichtszeitraum keine Schäden von nicht genehmigten Veranstaltungen oder nicht genehmigten Versammlungen zugordnet werden.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Diese Frage kann nur allgemein beantwortet werden, da keine statistische Erfassung der Beschädigungen erfolgt. Die meisten Schäden entstehen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, die zur Übernutzung sensibler Vegetationsflächen führen, wenn nicht ausreichend Schutzmaßnahmen getroffen werden. Bei nicht genehmigten Veranstaltungen muss der Bezirk die anfallenden Kosten tragen. Im Falle genehmigter Veranstaltungen besteht in der Regel die Möglichkeit, entstandene Schäden durch einbehaltene Sicherheitsleistungen zu decken.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Zu den Schäden im Stadtgrün können keine Angaben und Summen benannt werden, da hier in diesem Einzelfall keine Nachweise geführt werden.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Hierzu erfolgt keine statistische Erfassung.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Fachbereich Grünflächen ist nicht bekannt, welche Schäden in den geschützten Grünanlagen durch nicht genehmigte Veranstaltungen verursacht werden. Allgemein führt die starke Übernutzung der geschützten Grünanlagen zu einem erhöhten Pflege- und Reinigungsaufwand. Dies mündet letztendlich in einen Substanzverlust bei den Vegetationsflächen und der Parkausstattung. Entstehende Mehrkosten können nicht beziffert werden.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Bezirk Tempelhof-Schöneberg gibt es keine nennenswerten Probleme mit nicht genehmigten Veranstaltungen in Grünanlagen. Versammlungen werden von der Versammlungsbehörde

geregelt. Wenn größere Schäden von Grünanlagen bei beantragten Veranstaltungen angenommen werden, erhalten diese keine Genehmigung.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Schäden am Stadtgrün durch nicht genehmigte Veranstaltungen oder durch Versammlungen werden nicht gesondert erfasst. Insbesondere in den innerstädtischen Anlagen kommt es regelmäßig zu solchen Schäden. Sie werden, sofern möglich, im Rahmen der regelmäßigen Reinigungs- und Pflegegänge beseitigt. Die Kosten trägt das Straßen- und Grünflächenamt.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Eine Erfassung von Schäden im Zusammenhang mit nicht genehmigten Veranstaltungen erfolgt am Straßen- und Grünflächenamt (SGA) nicht, da sich die Schäden selten eindeutig einem Ereignis zuordnen lassen und derartige Veranstaltungen – eben durch die fehlende Genehmigung – oft am SGA nicht bekannt werden. Eine Ermittlung der Mehrkosten für die Reinigung von Grünanlagen nach bestimmten Ereignissen kann demnach ebenfalls nicht erfolgen, da die dafür notwendigen Daten nicht erfasst oder berechnet werden.

Ungeachtet dessen sind an dieser Stelle die jährlich ausschweifenden – nicht genehmigten - Partys am 1. Mai im Gartendenkmal Treptower Park und im Schlesischen Busch zu nennen. Im Pflegerevier 1 (Ortsteile Alt-Treptow, Plänterwald, Baumschulenweg) wurden allein durch das SGA nach dem 1. Mai 2024 insgesamt über 20 Kubikmeter Abfall beseitigt. Hinzu kommen die Müllmassen, die durch die BSR entfernt wurden.¹ Die Auswirkungen von Urinschäden an der Vegetation zeigen sich in der Regel erst zeitversetzt. Darüber hinaus wird Bepflanzung auch abseits der Wege „zertrampelt“.

¹ Die Reinigung folgender gewidmeter Grünanlagen gemäß Verordnung über die Reinigung von öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie landeseigenen Waldflächen durch die BSR: Luisenhain, Müggelpark, Schlesischer Busch, Treptower Park (Bereich Spreeseite), Treptower Park Ehrenmalseite (Teilflächen)“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Bezirksamt liegen keine Informationen zu Schäden, verursacht durch nicht genehmigte Veranstaltungen vor.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Dem Straßen- und Grünflächenamt Lichtenberg sind keine Schäden durch ungenehmigte Veranstaltungen bekannt.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Bezirksamt Reinickendorf sind keine nicht genehmigten Veranstaltungen oder Versammlungen im Bereich Stadtnatur oder Stadtgrün bekannt.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Bezirksamt hat keine Kenntnisse oder Meldungen von Schäden durch nicht genehmigte Veranstaltungen oder Versammlungen.“

Frage 3:

Welche Möglichkeiten haben die Bezirke, um die Stadtnatur und -grün vor Übernutzung durch größere Versammlungen und Veranstaltungen zu schützen und wie unterstützt der Berliner Senat die Bezirke und Grün Berlin dabei?

Antwort zu 3:

Für die Genehmigungsverfahren von Veranstaltungen und Versammlungen auf öffentlichen Grünflächen sind in der Regel die Berliner Bezirksämter zuständig. Diese antworten wie folgt:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Bei genehmigten Veranstaltungen werden entsprechende Schutzmaßnahmen für das Stadtgrün beauftragt. Dies umfasst neben einer für die Stadtnatur möglichst schonenden Wegeführung und Müllkonzepten auch Verbote für die Ausgabe von Einweggeschirr. Bei Versammlungen hat das Bezirksamt diese Möglichkeiten nicht. Es ist daher unerlässlich, dass die Versammlungsbehörde das Bezirksamt verlässlich, transparent und zeitnah über aktuelle Antragsverfahren sowie die jeweiligen Entscheidungen darüber informiert und sich im Vorfeld über die Eignung der Flächen abstimmt.

Es käme der Stadtnatur zugute, wenn Veranstaltungen vorrangig auf Straßen und öffentlichen Plätze und nicht in öffentliche Grünanlagen als Versammlungsort stattfinden würden. Diese sind in Mitte ohnehin schon sehr stark durch Touristinnen und Touristen und Einwohnerinnen und Einwohner Berlins beansprucht und sollten der Erholung der Menschen vorbehalten werden. Schäden in Grünflächen durch Versammlungen muss das Bezirksamt auf eigene Kosten beseitigen.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Im Rahmen des Grünanlagengesetzes, dessen Schutzwirkung durch die jüngsten Änderungen teilweise abgeschwächt wurde, sowie ergänzender bezirkspolitischer Instrumente (Beschluss des Bezirksamtes, Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung) besteht die Möglichkeit, Begrenzungen durchzuführen. Darüber hinaus gibt es in der Bearbeitung konkreter Einzelfälle Ermessensspielräume, die genutzt werden können, um die Grünanlagen vor einer Übernutzung zu schützen.“

Das Bezirksamt Pankow von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Hinsichtlich der Versammlungen wird auf das Grundgesetz Artikel 8 sowie das Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin verwiesen. Im Hinblick auf Veranstaltungen in Grün- und Erholungsanlagen versucht der Bezirk Pankow diese auf ein minimales Maß zu beschränken und hier nur Veranstaltungen zu genehmigen, die im Sinne des Bezirks Pankow sind. Sie sollten gemeinwohlorientiert sein, das bürgerschaftliche Engagement und die Kiezstrukturen unterstützen.“

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Sofern nicht genehmigte Veranstaltungen oder Versammlungen in den Grünanlagen bekannt werden, werden das Ordnungsamt und/ oder die Polizei entsprechend informiert. Ergänzend wird mitgeteilt, dass in einigen Grünanlagen seitens des Bezirksamtes Parkläuferinnen und Parkläufer eingesetzt werden, die die Nutzenden der Grünanlagen auch entsprechend präventiv ansprechen und auf Verhaltensregeln und Nutzungsverstöße hinweisen und Gespräche führen. Der Bezirk hat in diesem Jahr ein Konzept für die Nutzung öffentlicher Plätze und Grünanlagen im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf verabschiedet. Ziel dieses Konzeptes ist es, für die Sondernutzung des öffentlichen Raumes auf Plätzen und in Grünanlagen Kriterien zu definieren, unter anderem auch um eine Abwägungsgrundlage für konkurrierende Ansprüche transparent und klar darzulegen.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Die Veranstalter müssen beim Straßen- und Grünflächenamt als Eigentümer der Flächen einen Antrag auf Sondernutzung in den öffentlichen Grünanlagen stellen. Diese Anträge werden vom Fachbereich Grünflächen geprüft und in aller Regel nur in Ausnahmefällen genehmigt. Sollte durch die Veranstaltung ein Landschafts- und/oder Naturschutzgebiet ebenfalls betroffen sein, wird der Veranstalter darüber informiert, dass auch bei der unteren und ggf. obersten Naturschutzbehörde Genehmigungen einzuholen sind.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Der beste Schutz vor Übernutzung ist die vorherige Prüfung bei legal beantragten Veranstaltungen. Dabei wird überprüft, ob die Nutzung mit der Grünanlage überhaupt vereinbar ist und inwieweit Auflagen zum Schutz erteilt werden müssen.“

Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Veranstaltungen in Grünanlagen sind genehmigungsbedürftig. Sie werden auf ihre Verträglichkeit für die Grünanlage geprüft. Größere Veranstaltungen werden in der Regel nicht genehmigt, falls sie nicht auf befestigten Flächen stattfinden können.

Zum Schutz vor Veranstaltungen im unmittelbaren Grünanlagenumfeld werden ggf. einzelne Eingänge zu Grünanlagen geschlossen und der Kontakt zum Veranstalter gesucht.

Versammlungen werden von der Versammlungsbehörde genehmigt, die Straßen- und Grünflächenämter haben hier keinen Einfluss.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Ein Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlage vor Übernutzung durch illegale Veranstaltungen ist nur schwer zu realisieren und kaum umsetzbar. Verstärkte polizeiliche Kontrollen an bekannten Schwerpunkttagen können die Nutzungslast durch illegale Veranstaltungen mindern, ein vollständiger Schutz ergibt sich hierdurch nicht. Positiv zu bewerten ist der Einsatz von Parkläufer*innen, da diese über die direkte Ansprache die Bürger*innen niederschwellig erreichen.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Der Bezirk hat die Möglichkeit, Veranstaltungen, die eine Übernutzung der Grünanlagen mit irreparablen Folgen bedingen, die beantragte Ausnahmegenehmigung vom Grünanlagen-gesetz zu verwehren.

Folgende Möglichkeiten bestehen:

- Erlassen von spezifischen Regelungen für die Nutzung von öffentlichen Grünflächen und Erteilen von Genehmigungen für Veranstaltungen, um die Anzahl der Teilnehmer und die Art der Nutzung zu beschränken
- Durchführen von regelmäßigen Kontrollen und Pflege der Grünflächen um Schäden frühzeitig zu erkennen
- Einrichtung von Ruhe-zonen oder jahreszeitlichen Sperrzeiten, um Grünflächen zu schonen
- Durchführen von Aufklärungskampagnen, wie z.B. das Parkmanagement, Parkflyer, Unterstützung von Müllsammelaktionen um das Bewusstsein für den Schutz der Stadtnatur zu schärfen und die Bevölkerung zu sensibilisieren, verantwortungsvoll mit den Grünflächen umzugehen
- enge Zusammenarbeit mit Veranstaltern und Flächenbegehungen vor Ort, um nachhaltige Konzepte zu entwickeln und Grünflächen zu schützen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Das Straßen- und Grünflächenamt prüft prinzipiell bei Genehmigungen für Veranstaltungen in Grünanlagen auch den aktuellen Zustand der Grünanlage. Sollte sich herausstellen, dass die Gefahr von Schäden durch eine Übernutzung abzusehen ist, so wird keine Genehmigung erteilt. Im Bezirk werden maximal 10 größere Veranstaltungen im Jahr in unterschiedlichen Grünanlagen genehmigt.“

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Siehe Antwort zu 2.“

Das Bezirksamt Spandau von Berlin hat hierzu mitgeteilt:

„Es kann eine Übernutzung der Grünflächen durch Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Sowohl vor als auch nach angemeldeten Veranstaltungen bzw.

Versammlungen wird in Vor-Ort-Begehungen eine Bestandsaufnahme durchgeführt. Je nach Veranstaltung und Zeitpunkt erfolgt eine weitere Dokumentation während der Veranstaltung vor Ort. Die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung von Veranstaltungen liegt im Ermessen des Bezirksamtes. Damit soll gewährleistet werden, dass die Natur und die städtischen Grünflächen nicht durch eine Übernutzung im Rahmen von Veranstaltungen/Versammlungen beeinträchtigt werden.“

Für die öffentlichen Grünflächen, für die die Grün Berlin GmbH verantwortlich ist, antwortet diese wie folgt:

„Versammlungen:

- Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen stehen grundsätzlich für die Durchführung öffentlicher Versammlungen unter freiem Himmel i. S. d. Art. 8 GG zur Verfügung. Hierbei sollte allerdings die vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweckbestimmung der jeweiligen Grünanlage bei einer Rechtsgüterabwägung im Rahmen der versammlungsrechtlichen Entscheidung in die Betrachtung einfließen. Dabei sollte beachtet werden, dass die Versammlung in einem Rahmen stattfindet, der verträglich mit der Grünanlage ist.
- Generell sollte die Einbindung des für die Bewirtschaftung des Parks verantwortlichen Managements erfolgen und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.
- Bei der Abwägung der geplanten Nutzung für eine Versammlung durch die zuständigen Behörden ist vorgesehen, Kontakt mit den jeweiligen Betreibern wie Grün Berlin (bzw. den Bezirken) aufzunehmen und hier entsprechende Stellungnahmen bzw. Bedenken wie mögliche Nutzungskonflikte bzw. sonstigen Restriktionen aufzunehmen. Diese Stellungnahmen sind jedoch nicht verbindlich.
- Auf Grundlage der Stellungnahme können ggf. andere Flächen (z.B. außerhalb der Grünanlage) für die Versammlung in Erwägung gezogen werden.

Veranstaltungen:

- Für Veranstaltungen, die über die Allgemeinnutzung der Parkanlage gemäß Grünanlagengesetz Berlin hinausgehen, ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Das heißt es ist seitens des Veranstalters ein Antrag auf Sondernutzung beim Bezirk einzureichen. Siehe dazu auch § 6 Grünanlagengesetz.
- Die Prüfung der Anträge erfolgt unter den Gesichtspunkten der Vereinbarkeit der Veranstaltung mit den Gegebenheiten der jeweiligen Grünanlage. Es erfolgt beispielsweise eine Ablehnung, wenn die Veranstaltung die Nutzung der Grünanlage erheblich stört beziehungsweise einschränkt und die Nutzung damit nicht parkverträglich ist. Die Ablehnung von Anträgen erfolgt auch, wenn (langfristig bleibende) Schäden für den Park zu erwarten sind.
- Allgemein sollte hierbei der für die Bewirtschaftung des Parks verantwortliche Betreiber eingebunden und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.“

Der Senat unterstützt die Grün Berlin GmbH finanziell, in dem er die personellen Kapazitäten für ein entsprechendes Veranstaltungsmanagement in den von der Grün Berlin GmbH zu bewirtschaftenden Anlagen zur Verfügung stellt.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt steht regelmäßig mit verschiedenen Interessenvertretungen wie z.B. der Filmbranche, des organisierten Sports oder von Kulturschaffenden in Kontakt, um aus gesamtstädtischer Perspektive für die besonderen Belange des Berliner Stadtgrüns zu werben. Hierbei wird insbesondere versucht für die Empfindlichkeit der bereits ohne zusätzliche Veranstaltungen stark genutzten öffentlichen Grün-

und Erholungsanlagen zu sensibilisieren. Öffentliche Grünanlagen dienen der Bevölkerung zur Erholung oder sind für das Stadtbild oder die Umwelt von Bedeutung und sind grundsätzlich keine Veranstaltungsflächen. Veranstaltungen stellen eine die bestehende Übernutzung noch verschärfende Problematik dar, wobei Veranstaltungen in Grünanlagen nur im Einzelfall und bei überwiegendem öffentlichem Interesse sowie erfüllten weiteren Bedingungen durch die Bezirksverwaltungen genehmigt werden können. Die naturschutzfachlich relevante und entsprechend geschützte Stadtnatur eignet sich noch weniger bzw. in keiner Weise für eine derartige Benutzung.

Zu Versammlungen in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht liegen dem Senat keine Informationen vor. Veranstaltungen sind in Schutzgebieten nach Naturschutzrecht entsprechend der jeweiligen Verordnung entweder genehmigungsbedürftig oder gänzlich verboten. Sofern in einem entsprechenden Genehmigungsverfahren ein Bezirk an die oberste Naturschutzbehörde mit der Bitte um Unterstützung herantritt, geht es dabei um fachliche oder rechtliche Hinweise. Diese Unterstützung wird bestmöglich geleistet.

Frage 4:

Welche Schäden wurden im laufenden Jahr in öffentlichen Grünanlagen infolge von Großveranstaltungen, insbesondere während der Europameisterschaft, festgestellt? Bitte um Auflistung nach Bezirken.

Antwort zu 4:

Der Senat führt keine Statistiken über Schäden in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen infolge von Großveranstaltungen.

Die während der EURO 2024 entstandenen Schäden in öffentlichen Grünanlagen im Bezirk Mitte können aktuell nicht beziffert werden, da die abschließende Abstimmung der Kulturprojekte Berlin GmbH zur Übergabe des Flächenzustands mit dem Bezirksamt Mitte noch aussteht.

Frage 5:

Welche Strategie verfolgt der Berliner Senat hinsichtlich der Bereitstellung von Orten für Musikveranstaltungen im Freien?

Antwort zu 5:

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) verfolgt einen zweigeteilten Ansatz zur Ermöglichung von Kulturveranstaltungen im öffentlichen Raum; dies schließt im Übrigen Musikveranstaltungen ein:

- Genehmigungen vereinfachen: Seit 2021 wird das Projekt RAUMSONDE (ehemals Mapping Tool) gefördert. Es handelt sich um die Entwicklung einer digitalen Unterstützung

für Veranstalterinnen und Veranstalter zur Suche geeigneter Veranstaltungsorte sowie zur Erstellung von Genehmigungsanträgen in der Regel bei den Bezirksämtern für kulturelle Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

- Modellflächen: Ziel der SenKultGZ ist die Entwicklung landeseigener Flächen zur Etablierung von Kulturorten zur spartenübergreifenden Nutzung. Dies können sowohl Open Air-Orte als auch Flächen in Gebäuden sein. In diesem Zusammenhang fördert die SenKultGZ seit 2023 die Modellfläche TXL auf dem ehemaligen Flughafengelände Tegel. Der Erprobungscharakter im Vorhaben zielt darauf ab, Erkenntnisse ggf. auf andere Standorte übertragen zu können.

Frage 6:

Erwartet der Berliner Senat, dass es durch die Schließung des Görlitzer Parks zu einer stärkeren Nutzung der umliegenden Grünflächen in den Abend- und Nachtstunden kommen wird? Wenn ja, wie plant der Senat diese vor einer Übernutzung und Schäden an Stadtnatur und -grün zu schützen?

Antwort zu 6:

Es wird nicht davon ausgegangen, dass es durch eine nächtliche Schließung des Görlitzer Parks zu einer stärkeren Nutzung der umliegenden Grünflächen kommen wird.

Frage 7:

Wie stellt der Berliner Senat sicher, dass die Bezirke über ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, um bezirkliche Grünanlagen zu pflegen und auf Folgen von Übernutzung oder (illegaler) Veranstaltungen adäquat reagieren zu können?

Antwort zu 7:

Im Rahmen der Produktbudgetierung wird sowohl bei der Produktbildung als auch beim zugehörigen Planmengenverfahren dafür gesorgt, dass intensiv zu pflegende sowie stark genutzte beziehungsweise übernutzte Innenstadtfächen eine höhere Zuweisung bekommen. Für finanziell relevante Schäden besteht darüber hinaus die Möglichkeit einen Basiskorrekturantrag zu stellen.

Berlin, den 22.10.2024

In Vertretung
Britta Behrendt
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt